

## Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Allen Verträgen - gleich welcher Art - und sämtlichen Rechtsbeziehungen mit unseren Kunden liegen nachstehende Verkaufs- und Lieferungsbedingungen zugrunde, auch wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie hinweisen. Mit der Auftragserteilung, spätestens jedoch mit der Lieferungsannahme, erkennt der Kunde unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen an, auch wenn er erklärt, nur zu seinen formularmäßigen Bedingungen bestellen zu wollen. Etwaige Einkaufs- oder sonstige Bezugsbedingungen des Kunden, die uns übersandt oder anderweitig überlassen werden, erkennen wir auch durch Annahme oder Ausführung bzw. Auslieferung des Auftrages nicht an, sofern wir uns nicht ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklären. Von unseren Verkaufs- und Lieferungsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Wenn wir auf der Basis der Incoterms verkaufen, so sind damit die Incoterms 2010 gemeint. Die dort genannten Regelungen gelten dann zusätzlich zu diesen Bedingungen, jedoch nur, soweit in diesen Bedingungen nicht abweichende Regelungen getroffen sind.

2. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrages zustande.

3. Sollten wir in derzeit zwischen Vertragsabschluß und Lieferung unsere Preise erhöhen, so wird der am Liefertag gültige Preis angewandt. Wenn der Kunde nicht Vollkaufmann ist, gilt das nur, sofern die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluß zu erfolgen hat.

4. Bei Preisangaben und Rechnungen für Inländer verstehen sich die Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware dem Transportunternehmen übergeben worden ist oder unser Werk oder Lager verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der dafür vorgesehenen besonderen Fristen geltend zu machen. Der Abschluß von Transport- und sonstigen Versicherungen bleibt dem Käufer überlassen.

6.1. Alle vereinbarten Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

6.2. Ist als Liefertermin "prompt" vereinbart, so kann die Lieferfrist ca. 14 Tage betragen.

6.3. Krieg, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand - auch soweit sie die Durchführung des betroffenen Geschäfts auf absehbare Zeit unwirtschaftlich machen - sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, auch bei unseren Lieferanten, befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung. Solche Ereignisse berechtigen uns, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne daß der Käufer ein Recht auf Schadensersatz hat.

6.4. Geraten wir im übrigen in Lieferverzug, so kann uns der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen, die mindestens 14 Tage betragen muß. Liefern wir auch dann nicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen Verzuges sind ausgeschlossen, es sei denn, daß uns oder unseren Mitarbeitern grobes Verschulden vorzuwerfen wäre.

6.5. Bei Abnahmeverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, von dem Verträge nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zu setzenden Frist von sieben Tagen zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7. Das Wort „ca.“ vor der Mengenangabe berechtigt den Verkäufer, bis zu 10% mehr oder weniger zu liefern.

8.1. Die Zahlung hat in der vertraglich vereinbarten Währung zu erfolgen. Bei Überschreitung eines eingeräumten Zahlungszieles werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Wechsel werden nur zahlungshalber, nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung, angenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers.

8.2. Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

8.3. Werden uns Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, für weitere Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, unsere sämtlichen Forderungen fällig zu stellen, auch soweit Stundung gewährt wurde. Kommt der Käufer einem Verlangen unsererseits auf Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer von uns zu setzenden angemessenen Frist nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

9.1. Angaben über Längen, Durchmesser und Größenangaben unserer Waren sind nur als ungefähre Mittelwerte anzusehen. Abweichungen, wie sie trotz aller Sorgfalt bei der Herstellung der Ware und der Bestimmung der Werte unvermeidlich sind, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

9.2. Wurde „nach Muster“ verkauft, so dient das Muster nur als Anschauungsmaterial, um den ungefähren Charakter der Ware im Großen zu zeigen und befreit den Käufer nicht von eigenen Prüfungen vor Verarbeitung jeder einzelnen Lieferung.

10.1. Für die Beachtung gesetzlicher behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Käufer verantwortlich.

10.2. Beanstandungen wegen Sachmängel, Falschlieferungen und Mengenabweichungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb 3 Tagen nach Eingang der Waren abgegeben werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Einspruch, gilt die Ware als genehmigt und abgenommen. Für Schäden, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Verarbeitung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Veränderung von Stoffen, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder sonstige externe Einflüsse zurückzuführen sind, haften wir nicht, soweit uns hierfür nicht ein Verschulden nachgewiesen wird. Wir sind berechtigt, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern, solange der Käufer seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften sind ausgeschlossen, es sei denn, die Zusicherung hätte den Zweck gehabt, speziell vor Schäden der eingetretenen Art zu schützen.

10.3. Bei berechtigten Beanstandungen werden wir Fehlmengen nachliefern oder den Gegenwert vergüten und im übrigen nach unserer Wahl die Ware umtauschen, sie zurücknehmen oder dem Käufer einen Preisnachlaß einräumen. Ist im Falle des Umtauschs der Ware auch die zweite Ersatzlieferung mangelhaft, werden wir dem Käufer nach unserer Wahl das Recht auf Wandelung oder Minderung gewähren. Etwaige Mängelrügen hat der Käufer nach

jeder Lieferung oder auch nur Teillieferung unverzüglich geltend zu machen. Mängelrügen befreien den Käufer nicht von der Zahlungspflicht hinsichtlich anderer Lieferungen und begründen hinsichtlich solcher Lieferungen keinerlei Rechte zugunsten des Käufers.

11.1. Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf leicht fahrlässiger Verletzung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten beruhen, sind ausgeschlossen.

11.2 Im übrigen sind Schadensersatzansprüche des Käufers der Höhe nach begrenzt auf den Kaufpreis der von uns gelieferten Ware, soweit diese verarbeitet wurde.

12.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Käufers unser Eigentum. Bei laufender Rechnung besteht der Eigentumsvorbehalt fort als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung, und zwar auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte Lieferungen bezahlt wurde. Der Käufer hat alle erforderlichen Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf seine Kosten ausführen zu lassen. Weiterhin hat er Pfändungen, Zwangsversteigerungen des Grundstückes, auf dem sich die Ware befindet, Vergleichsverfahren und dergleichen unter Beifügung aller Unterlagen ohne Aufforderung anzuzeigen. Interventions- und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Er hat jederzeit eine Besichtigung durch eine von uns beauftragte Person zuzulassen und die Ware gegen Feuer und auf Verlangen gegen andere Gefahren bei einer uns genehmen Gesellschaft ordnungsgemäß zu unseren Gunsten zu versichern, auf Verlangen auch Police und Prämienquittungen vorzulegen und uns einen Sicherungsschein zu verschaffen. Ohne unsere schriftliche Einwilligung sind Verkauf, Verpfändung oder sonstige Veräußerungen sowie Verbringung der Ware in das Ausland unzulässig. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Beschädigung trägt der Käufer. Der Eigentumsvorbehalt wird durch Zahlung dritter Personen auf den Kaufpreis - insbesondere durch Zahlung von Wechselgiranten - nicht berührt. Wir sind berechtigt, trotz Eigentumsvorbehalts die Ware pfänden zu lassen, ohne daß dies als Verzicht auf den Vorbehalt gilt. Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten den jeweiligen Bestand unserer Gesamtforderung um mehr als 25%, so sind wir auf Anforderung verpflichtet, insoweit Sicherheiten unserer Wahl freizugeben.

12.2 Der Käufer ist berechtigt, über die in unserem Eigentum stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt.

12.3 Bei der Verarbeitung unserer Waren durch den Käufer gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu dem der anderen Materialien. Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung unserer Waren mit einer Sache des Käufers diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zum Rechnungs- oder - mangels eines solchen - zum Verkehrswert der Hauptsache auf uns über. Der Käufer gilt in diesen Fällen als Verwahrer.

12.4. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Käufers die einstweilige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Ware zu verlangen. Bei nicht fristgerechter Abnahme, Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Käufers sind wir zudem berechtigt, Sicherstellung oder Herausgabe unseres Eigentums zu verlangen, ohne daß darin ein Rücktritt vom Verträge läge. Wir können die Ware dann auch nach fruchtlosem Ablauf einer von uns zu setzenden angemessenen Nachfrist auch abweichend von gesetzlichen Vorschriften und ohne vorherige Androhung freihändig verkaufen und den Erlös auf unsere Forderungen verrechnen. Verwertungskosten, die nur dann gesondert nachgewiesen werden müssen, wenn sie mehr als 10%

betragen, gehen zu Lasten des Bestellers. Der Käufer ist berechtigt, nachzuweisen, daß die Verwertungskosten niedriger als 10% waren. Für einen etwaigen Mindererlös bleibt der Käufer verantwortlich. Wechsel können wir auch hierfür und für sonstige uns verbleibende Ansprüche geltend machen. Weiterhin sind wir berechtigt, nach Ablauf einer von uns zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und außerdem Schadensersatz von 15% des Kaufpreises zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Der Besteller ist berechtigt, nachzuweisen, daß der uns entstandene Schaden geringer war mit der Folge, daß er nur diesen geringen Schaden ersetzen muß. Wir sind berechtigt, die Auslieferung etwa noch offener Aufträge bis zur Bezahlung unserer gesamten Forderung abzulehnen.

12.5. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren zur Sicherung an uns ab.

12.6. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die gemäß Ziffer 12.5. an uns abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

12.7 Übersteigt der Wert die Sicherheiten unserer Forderungen um mehr als 25 Prozent, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

13. Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

14. Ansprüche des Bestellers gegen uns können nur mit unserer Einwilligung abgetreten werden. Wir sind berechtigt, die uns zustehenden Ansprüche einschließlich unserer Eigentumsrechte abzutreten. Erfüllungsort für unsere Lieferfrist ist Langwedel oder, soweit wir ab Herstellerwerk liefern, der Sitz des Herstellerwerks. Das gilt auch dann, wenn franko Wohnort des Käufers zu liefern ist. Erfüllungsort für die Zahlung und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Verden. Das gilt auch für Ansprüche aus Wechseln oder Wertpapieren, die nicht in Verden zahlbar sind, ferner für Streitigkeiten jeglicher Art, selbst wenn sie mit dem Vertrag nicht unmittelbar zusammenhängen, auch für Arreste oder einstweilige Verfügungen zur Sicherung unserer Forderung oder unseres Eigentums. Auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und anderen Bestellern ist deutsches Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen (Haager Kaufrecht) vom 01. 07.1964 ist ausgeschlossen.

15. Sollten etwa eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des ganzen Vertrages nicht berührt. Die jeweils unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen anstreben und nach ihrem Sinn und Zweck die Partner gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.